

## GEMEINDE MORBACH

# BEBAUUNGSPLAN ‚MORBACHER ENERGIELANDSCHAFT -MEL- SÜDBEREICH 2 – 1. ÄNDERUNG‘

### Auswertung der Anregungen

- aus der förmlichen Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
- aus der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

---

<b>I</b>	<b>Erläuterungen zum Verfahren.....</b>	<b>1</b>
<b>II</b>	<b>Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange.....</b>	<b>2</b>
<b>III</b>	<b>Beteiligung der Öffentlichkeit .....</b>	<b>12</b>

### **I Erläuterungen zum Verfahren**

*Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erhielten mit Schreiben vom 22. Jun. 2018 die Entwurfsfassung. Die Frist zur Abgabe der Stellungnahmen endete am 10. Aug. 2018.*

*Die Beteiligung der Öffentlichkeit fand durch Auslegung der Entwurfsfassung in der Zeit vom 09. Jul. 2018 bis einschließlich 10. Aug. 2018 bei der Gemeindeverwaltung in Morbach statt.*

*Die Anregungen werden im Folgenden zunächst wiedergegeben,<sup>1</sup> dann aus der Sicht des für die Bebauungsplanung beauftragten Büros kommentiert. In Abstimmung mit der Verwaltung wird ein abschließender Beschlussvorschlag formuliert.*

*Längere Stellungnahmen werden in Sinnabschnitte geteilt, vorzugsweise anhand von Gliederungspunkten, die bereits Inhalt der Stellungnahmen sind. Ansonsten werden redaktionell Zwischenüberschriften eingefügt und in Klammer gesetzt, z. B. (Verkehrsaufkommen). Die zugehörige Kommentierung und der Beschlussvorschlag finden sich zur besseren Übersicht direkt im Anschluss an die einzelnen Anregungen.*

*Soweit Sachverhalte vorgetragen wurden, die zweifelsfrei ohne Beachtlichkeit in der Bebauungsplanung sind, werden diese im Sinne einer Aufwandsminimierung nicht abgedruckt.*

---

<sup>1</sup> Eventuelle redaktionelle Fehler der Originalstimmungen werden, soweit das Gemeinde zweifelsfrei erkennbar ist, bei der Abschrift korrigiert.

## **II Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange**

### **■ Behörden und Träger ohne Anregungen**

Absender	Datum des Schreibens
• Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Trier.....	28. Jun. 2018
• Handwerkskammer Trier.....	06. Jul. 2018
• Vermessungs- und Katasteramt Westeifel-Mosel, Bernkastel-Kues .....	16. Jul. 2018
• Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Trier.....	25. Jul. 2018
• Deutsche Telekom Technik GmbH, Mayen.....	02. Aug. 2018
• Industrie- und Handelskammer Trier .....	06. Aug. 2018
• Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Landesdenkmalpflege, Geschäftsstelle Praktische Denkmalpflege Mainz.....	07. Aug. 2018

*Die zuvor genannten Fachbehörden bzw. Träger haben schriftlich mitgeteilt, dass ihrerseits keine Anregungen bestehen bzw. dass ihre Belange nicht berührt sind. Ein Beschluss ist demnach nicht erforderlich.*

### **■ Behörden und Träger mit Anregungen**

Absender, Datum des Schreibens	Seite
<b>IIa Planungs- und Bündelungsbehörden .....</b>	<b>3</b>
1 Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Wittlich ■ 26. Jul. 2018 .....	3
<b>IIb Fachbehörden und Nachbargemeinden.....</b>	<b>6</b>
2 Forstamt Idarwald, Rhaunen ■ 28. Jun. 2018 .....	6
3 Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Trier ■ 12. Jul. 2018 .....	7
4 Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Trier ■ 13. Jul. 2018 .....	8
5 Deutscher Wetterdienst, Offenbach ■ 25. Jul. 2018 .....	9
6 Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Mainz ■ 13. Aug. 2018 .....	10
<b>IIc Leitungs- und Versorgungsträger.....</b>	<b>11</b>
7 Westnetz GmbH, Trier ■ 09. Jul. 2018.....	11

## Ila Planungs- und Bündelungsbehörden

1 Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Wittlich

■ 26. Jul. 2018

### 1.1 Anregungen: (Allgemeines)

Die mit meiner Stellungnahme vom 12.04.2018 mitgeteilten Hinweise und Anregungen wurden vollständig umgesetzt. Die nunmehr vorgesehene Planung ist mit Raumordnung und Landesplanung vereinbar.

Ein evtl. Beschluss des Bebauungsplanes ist nach § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung muss gemäß § 44 Abs. 5 BauGB einen Hinweis auf mögliche Entschädigungsansprüche und deren Erlöschen nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB enthalten. Außerdem ist auf die möglichen Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB sowie des § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung hinzuweisen.

Nach erfolgter Bekanntmachung bitte ich, uns eine Kopie derselben sowie 2 Ausfertigungen des kompletten rechtsverbindlichen Bebauungsplanes zu überlassen.

Wir wären dankbar, wenn wir den Bebauungsplan in der rechtsverbindlichen Fassung zusätzlich als Datensatz zur Nutzung in den Geographischen Informationssystemen erhalten könnten.

Hinweise:

- Es wäre wünschenswert, wenn auch in der Planurkunde ersichtlich wäre, dass die Höhenfestsetzung (9 m) nicht für Windenergieanlagen gilt.
- Es wäre weiterhin wünschenswert, wenn auf Seite 8 der Begründung (bei Bauhöhen) ebenfalls auf die Möglichkeit der Errichtung von Windenergieanlagen und die damit verbundenen größeren Bauhöhen eingegangen würde.

#### **Kommentierung Bebauungsplaner:**

*Die Formalien zu Anforderungen an die Bekanntmachung des Bebauungsplanes nach den genannten Vorschriften des Baugesetzbuches sollten zur Kenntnis genommen werden.*

*Sowohl die Planzeichnung als auch die Begründung sollte auf die Anforderungen an zulässige Windenergieanlagen in Bezug auf zulässige Bauhöhen deutlicher eingehen. Hierzu sollte neben den textlichen Festsetzungen auch aus Planzeichnung und Begründung hervorgehen, dass Windenergieanlagen von den festgesetzten zulässigen Bauhöhen ausgenommen sind.*

*Die Anregungen um Weitergabe von Druckfassungen und Datensätzen sollten nach Abschluss des Verfahrens Berücksichtigung finden.*

#### **Beschlussempfehlung der Verwaltung:**

**Die Planzeichnung sowie die Begründung zum Bebauungsplan sind um den Hinweis zu ergänzen, dass im Plangebiet zulässige Windkraftanlagen von den Höhenfestsetzungen ausgenommen sind.**

### 1.2 Weitere Anregungen: Naturschutzrechtliche Stellungnahme

Gegen die 1. Änderung des Bebauungsplans liegen aus naturschutzfachlicher Sicht keine

Bedenken vor, da es sich lediglich um geringfügige Änderungen handelt. Es sind weiterhin keine Schutzgebiete und in der Biotopkartierung Rheinland-Pfalz erfasste Flächen betroffen. Am Beweidungskonzept zur Pflege der Kompensationsflächen M1 und M2 wird weiterhin festgehalten. Vor dem Hintergrund, dass die Pflege und Entwicklung nach den textlichen Festsetzungen entweder durch Mahd oder Beweidung erfolgen kann und somit die Umsetzung gewährleistet ist, ist hier nichts zu beanstanden. Ich bitte jedoch weiterhin darum zu prüfen, ob eine Initialmaßnahme in Form einer motormanuellen Entbuschung notwendig ist. Im Punkt „Grünhaltung der Photovoltaikanlagen“ wurde, wie gewünscht, ergänzt, dass für Ansaatmaßnahmen ausschließlich Saatgut mit regionaler Herkunft des Herkunftsgebietes „Westdeutsches Bergland“ zu verwenden ist.

Der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich ist spätestens zur Rechtskraft des Plans gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 LNatSchG i.V.m. § 17 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG eine Dokumentation der festgesetzten Kompensationsflächen und -maßnahmen (in digitaler Form) vorzulegen, so dass diese für das landesweite Kompensationskataster KomOn genutzt werden können. Anforderungen zur Bereitstellung der Daten können bei der UNB erfragt werden. Es sind konkrete Maßnahmenbeschreibungen (Text und Karte) unter Angabe von Gemarkung, Flur, Flurstück vorzulegen (vgl. Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung, 1998).

Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass die Planungsträger gemäß § 4 Abs. 2 LNatSchG „Geofachdaten des Naturschutzes, die im Rahmen von Planungs- und Genehmigungsverfahren von ihnen selbst oder von beauftragten Dritten erhoben werden, an das Landschaftsinformationssystem zu übermitteln haben“. Dies bedeutet, dass die Daten in geeignetem Dateiformat an die SGD Nord zu übermitteln sind. Nähere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte der Verwaltungsvorschrift „Erhebung und Verarbeitung von Geofachdaten des Naturschutzes“ vom 14. Juli 2017 (WGeoNat).

Die im vorangegangenen Verfahren vorgetragenen naturschutzfachlichen Anregungen wurden in den nun vorgelegten Planunterlagen weitestgehend berücksichtigt.

**Aus den vorgenannten Gründen wird der Änderung des Bebauungsplanes aus naturschutzfachlicher Sicht zugestimmt.**

#### **Kommentierung Bebauungsplaner:**

*Gemäß den textlichen Festsetzungen sind die Flächen M1 und M2 unter Berücksichtigung ihres aktuellen Zustandes und unter Definition eines Zielbiototyps einer geeigneten Art der Pflege zuzuführen und entsprechend weiterzuentwickeln. Aufgrund einsetzender bzw. voranschreitender Sukzession entstehende Gehölze sind demgemäß entweder durch den Einsatz geeigneter Weidetiere wie z. B. Ziegen zu verbeißen oder manuell zu entfernen. Die Option der manuellen Entbuschung ist somit Teil des Bebauungsplans. Darüber hinaus ist durch die Gemeinde eine motormanuelle Entbuschung der Flächen für den nächstmöglichen Zeitraum (Winter 2018/2019) vorgesehen (siehe Umweltbericht, Kapitel 8.2.1.5). Im Sinne der Vorschrift zum allgemeinen Artenschutz gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG ist die manuelle Entfernung auf den angegebenen Zeitraum der Herbst- und Wintermonate beschränkt.*

*Die Anregungen zur Weitergabe von Datensätzen zu den festgesetzten Kompensationsflächen bzw. „Geofachdaten des Naturschutzes“ sollten nach Abschluss des Verfahrens berücksichtigt werden.*

**Beschlussempfehlung der Verwaltung:**

Die zustimmenden Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Zu den Anregungen bezüglich einer Entbuschung wird auf die entsprechenden textlichen Festsetzungen und die Aussagen im Umweltbericht verwiesen. Planänderungen oder -ergänzungen sind nicht erforderlich.

**1.3 Weitere Anregungen: Brandschutztechnische Stellungnahme**

---

Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen nach wie vor keine Anregungen oder Bedenken.

**Kommentierung Bebauungsplaner:**

*Es werden keine Anregungen aus brandschutztechnischer Sicht vorgetragen.*

**Beschlussempfehlung der Verwaltung:**

Planänderungen oder -ergänzungen sind nicht erforderlich.

## IIb Fachbehörden und Nachbargemeinden

**2 Forstamt Idarwald, Rhaunen**

**■ 28. Jun. 2018**

### Anregungen:

Auf den ersten Blick gehe ich davon aus, dass sich gegenüber der Planung, wie Sie mir mit Schreiben vom 08.03.2018 vorgelegt worden ist, keine Änderungen ergeben haben; schon in diesem ersten Beteiligungsschritt hatte ich Ihnen mitgeteilt, dass von Seiten des Forstamtes **keine Bedenken** gegen die Planung erhoben werden.

Sollte meine Annahme, dass die Planung vom März nicht geändert worden ist, falsch sein, geben Sie mit bitte eine Rückäußerung, damit ich mich mit den Planungsänderungen noch einmal auseinandersetzen kann.

### Kommentierung Bebauungsplaner:

*Der vorliegende Entwurf des Bebauungsplans spiegelt den Verfahrensstand zur der förmlichen Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bzw. der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wider. Die „Mehrstufigkeit“ des regulären Aufstellungsverfahrens dient unter anderem der weiteren Qualifizierung der Planung.*

*Die Entwurfsfassung wurde insofern seit der Fassung zum Vorentwurf in einigen Punkten weiterentwickelt bzw. geändert. Änderungen, die die Belange des Forstamtes betreffen könnten, sind allerdings nicht erkennbar.*

### Beschlussempfehlung der Verwaltung:

**Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Planänderungen oder -ergänzungen sind nicht erforderlich.**

**3 Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz,  
Direktion Landesarchäologie, Trier**

**■ 12. Jul. 2018**

**Anregungen:**

In dem angegebenen Planungsbereich sind der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier keine archäologischen Fundstellen bekannt.

Grundsätzlich sei darauf verwiesen, dass eine Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht für archäologische Funde bzw. Befunde besteht (§ 16-21 DSchG RLP).

**Kommentierung Bebauungsplaner:**

*Die textlichen Festsetzungen enthalten unter Kapitel 3 Nr. 2 Hinweise auf Anzeige- und Meldepflichten gemäß § 21 bzw. § 17 DSchG von Funden im Sinne des § 16 DSchG. Klarstellenderweise sollten die textlichen Festsetzungen um einen Hinweis auf geltende Erhaltungs- und Übergabepflichten gemäß § 18 DSchG ergänzt werden.*

**Beschlussempfehlung der Verwaltung:**

**Die textlichen Festsetzungen erhalten unter Kapitel 3 Nr. 2 den Hinweis auf die gesetzlichen Erhaltungs- und Übergabepflichten gemäß § 18 DSchG.**

**4 Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,  
Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz,  
Trier**

■ 13. Jul. 2018

**Anregungen:**

Gegen die Änderung/Ergänzungen in der Planfassung vom Mai 2018 bestehen keine Bedenken.

**Hinweis:**

Im Hinweis 4. auf Seite 6 (unter den textlichen Festsetzungen) ist der Ausdruck Struktur- und Genehmigungsdirektion **Süd** durch SGD **Nord** (als zuständige Behörde) zu ersetzen.

**Kommentierung Bebauungsplaner:**

*In Kapitel 3 sollte Hinweis Nr. 4 in Bezug auf die Bezeichnung der zuständigen Behörde „Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord“ korrigiert werden.*

**Beschlussempfehlung der Verwaltung:**

**Die Hinweise der textlichen Festsetzungen sind gemäß der Kommentierung zu korrigieren.**



**5 Deutscher Wetterdienst, Offenbach**

■ 25. Jul. 2018

**Anregungen:**

Ihre Planung wurde anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen durch unsere Fachbereiche geprüft.

Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.

Ich möchte Sie allerdings darauf hinweisen, dass aus Sicht des Deutschen Wetterdienstes die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Klima zu berücksichtigen sind. Das Vorhaben ist so zu gestalten, dass erhebliche ungünstige Auswirkungen auf das Klima und das Lokalklima vermieden werden. Zusätzlich ist bei dem Vorhaben im Sinne des Baugesetzbuches den Aspekten des Klimaschutzes und denen der Anpassung an den Klimawandel Rechnung zu tragen.

**Kommentierung Bebauungsplaner:**

*Im Rahmen der Umweltprüfung zum Bebauungsplan wurde eine Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen vorgenommen. Die Betrachtung des Schutzgutes Klima / Luft erfolgt in Kapitel 8.2.1.4 des Umweltberichtes.*

*Insgesamt ist in der örtlichen Situation dahingehend nicht von einer besonderen Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit auszugehen. Vorhandene, jedoch geringe Potenziale für die Kaltluftentstehung und den Kaltluftabfluss werden durch die ermöglichte Bebauung kaum beeinträchtigt.*

*Die Planung zielt auf eine Erweiterung der Nutzungsmöglichkeiten für erneuerbare Energien ab. Der positive Beitrag zum Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung ist vor diesem Hintergrund insbesondere zu werten.*

**Beschlussempfehlung der Verwaltung:**

**Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Auf die Ausführungen im Umweltbericht sowie die positiven klimatischen Effekte einer nachhaltigen Energieversorgung wird verwiesen. Planänderungen oder -ergänzungen sind nicht erforderlich.**

**6 Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Mainz ■ 13. Aug. 2018**

**Anregungen:**

Aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

**Bergbau / Altbergbau:**

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 10.04.2018 (Az.: 3240-0661-05/V6), die auch für die Änderungen weiterhin ihre Gültigkeit behält.

**Boden und Baugrund**

- **Allgemein:**

Die Hinweise auf die einschlägigen Baugrund- und Bodenschutz -Normen in den Textlichen Festsetzungen unter 3.7 und 3.8 werden fachlich bestätigt.

- **Mineralische Rohstoffe:**

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.

**Stellungnahme vom 17. Apr. 2018, dortige Anregungen zu Bergbau / Altbergbau**

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergeben, dass im Bereich des ausgewiesenen Bebauungsplanes „Morbacher Energielandschaft -MEL- Südbereich 2“ kein Altbergbau dokumentiert ist. In dem in Rede stehenden Gebiet erfolgt kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht.

**Kommentierung Bebauungsplaner:**

*Aus der aktuellen und der früheren Stellungnahme ergeben sich keine Änderungen oder Ergänzungen für den Bebauungsplan.*

**Beschlussempfehlung der Verwaltung:**

**Planänderungen oder -ergänzungen sind nicht erforderlich.**

## IIc Leitungs- und Versorgungsträger

### 7 Westnetz GmbH, Trier

■ 09. Jul. 2018

#### Anregungen:

Zu der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung haben wir mit Schreiben vom 17.03.2018 Stellung genommen. Diese Stellungnahme behält weiterhin Gültigkeit.

Werden unsere Belange in diesem Sinne beachtet, dann bestehen auch aus heutiger Sicht gegen Ihre weiteren Planungen keine Bedenken.

Dieser Schriftverkehr ergeht gleichzeitig im Auftrag der innogy Netze Deutschland GmbH als Eigentümerin der Anlagen.

Wir bitten Sie uns weiterhin an dem Verfahren zu beteiligen.

#### **Stellungnahme vom 17. Mär. 2018:**

In beiliegenden Planunterlagen haben wir unsere derzeit vorhandenen 20-kV, 1-kV und SB-Kabel sowie die Transformatorstationen für das betroffene Gebiet eingezeichnet.

Für die vorhandene Erdkabeltrasse und die eventuell erforderliche Umlegungsstrasse ist eine 1 m breite Schutzzone zu berücksichtigen, die von Baulichkeiten und Pflanzungen, insbesondere von solchen mit tiefgehenden Wurzeln, freigehalten werden muss.

Dasselbe gilt für die vorhandene und eventuell zu versetzende Transformatorstation im Umkreis von 2 m.

Sollten Änderungen unserer Anlagen notwendig werden, so richtet sich die Kostentragung nach den bestehenden Verträgen bzw. sonstigen Regelungen.

Zur elektrischen Versorgung des Plangebietes können wir heute noch keine Aussage treffen. Dies ist erst dann möglich, wenn uns genaue Angaben über die Art der dort zu erwartenden Anschlüsse sowie deren benötigte elektrische Leistungen mitgeteilt werden.

Bei eventuell vorgesehenen Veräußerungen von öffentlichen Flächen sind unsere in diesen Flächen befindlichen Leitungen und Anlagen durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten zu unseren Gunsten zu sichern.

Aussagen zu möglichen Verknüpfungspunkten der geplanten Anlagen mit unseren Netzanlagen zur Einspeisung der erzeugten Energie sind erst nach Durchführung einer Einzelfallberechnung möglich.

Werden unsere Belange in diesem Sinne beachtet, dann bestehen aus unserer Sicht gegen Ihre weiteren Planungen keine Bedenken.

Dieser Schriftverkehr ergeht gleichzeitig im Auftrag der innogy Netze Deutschland GmbH als Eigentümerin der Anlagen.

#### Kommentierung Bebauungsplaner:

*Nach Einsicht in den beigelegten Lageplan verlaufen die angesprochenen Kabel unmittelbar östlich außerhalb des Plangebiets entlang der Grenze. Da im Plangebiet langjährig bestehende befestigte Verkehrsfläche anschließt, werden keine Konflikte erwartet.*

*Die sonstigen Aussagen zur Gebietsversorgung betreffen eventuelle Erschließungsmaßnahmen jenseits des Bebauungsplans.*

#### Beschlussempfehlung der Verwaltung:

**Die Aussagen werden gemäß der Einordnung durch die Kommentierung zur Kenntnis genommen. Planänderungen oder -ergänzungen sind nicht erforderlich.**

### **III Beteiligung der Öffentlichkeit**

*Während der Zeiten der öffentlichen Auslegung wurden seitens der Öffentlichkeit keine Anregungen vorgetragen. Ein Beschluss entfällt damit.*

aufgestellt im Auftrag der Gemeinde Morbach

 IMMISSIONSSCHUTZ · STÄDTEBAU · UMWELTPLANUNG

Kaiserslautern, im September 2018

 1720 Ausw förmBeteil/be/ha